

Geschäftsordnung der Ethikplattform der Universität für Bodenkultur Wien

(übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats vom 18.06.2025 und 24.06.2025, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2024/25, 33. Stück, 08.07.2025)

Präambel

In Forschung und Lehre, aber auch im täglichen Umgang miteinander sehen sich die Angehörigen aller Universitäten immer wieder mit ethischen Fragen konfrontiert. Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) hat darüber hinaus aufgrund ihres Selbstverständnisses als Universität des Lebens und ihres Bekenntnisses zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit noch einen besonderen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Aus diesem ergibt sich die Notwendigkeit der – möglichst transparenten – Auseinandersetzung mit ethischen Fragen im Kontext der Erhaltung und des Schutzes von Natur und Umwelt, der Technikfolgenabschätzung und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

Eine Initiative von Senat und Universitätsrat der BOKU hat aus diesem Grunde eine Ethikplattform als geeignetes Forum zur Befassung mit diesen seit Jahrzehnten immer drängender gewordenen Fragen vorgeschlagen. Die Gründung dieser Plattform ist in der Folge in die Leistungsvereinbarung 2010-2012 der BOKU mit dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgenommen worden. Gleichzeitig kommt damit die BOKU einer Empfehlung des Rats für Forschung und Technologieentwicklung nach.

Die Satzung der BOKU in der Fassung vom September 2019 sieht in § 13 Abs. 7 vor:

Die „Ethikplattform der Universität für Bodenkultur Wien“ ist eine Plattform für einen systematischen und partizipativen Diskurs über ethische Fragen in der Forschung, Lehre und im Umgang miteinander an der Universität für Bodenkultur Wien. Ihre Aufgaben sind durch die Ethik-Charta der Universität für Bodenkultur Wien (2015) präzisiert. Die Geschäftsordnung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats und des Senats gefasst.

Die Entscheidungsbefugnis über die Ethikplattform liegt gemeinsam beim Rektorat und dem Senat.

§1 Zweck der Ethikplattform

Die Ethikplattform wird eingerichtet, um als Motor und Impulsgeber für die systematische, partizipative und konstruktive Diskussion ethischer Fragen an der BOKU zu dienen. Schwerpunkte sind dabei:

- die Erörterung ethischer Fragen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Auftrag der BOKU als Universität des Lebens und ihrem Bekenntnis zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit,
- die Weiterentwicklung von Ethikprinzipien für die Arbeit an der BOKU in Forschung, Lehre und Entwicklung,
- die Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns an der BOKU.

Die Ethikplattform übernimmt nicht die Aufgaben der Ethikkommission der BOKU.

§2 Rechtsgrundlagen

Die Ethikplattform der BOKU wird gemäß §13 Abs.7 der Satzung der BOKU durch übereinstimmende Beschlüsse von Senat und Rektorat eingerichtet.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben der Ethikplattform als Diskussionsforum der BOKU zu ethischen Fragestellungen sind mit der Verabschiedung der BOKU-Ethikcharta im Frühjahr 2015 präzisiert worden. Zur Verfolgung des in §1 definierten Zwecks gehören die folgenden Aktivitäten zu den Aufgaben der Ethikplattform:

- laufende Identifizierung und Diskussion BOKU-relevanter Ethikfragen auf möglichst breiter Grundlage, ggf. in Zusammenarbeit mit betroffenen Personen und Organisationseinheiten,
- Planung und Durchführung von öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu ethisch relevanten Themenstellungen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen zur Unterstützung der Meinungsbildung an der BOKU,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Rektorats bei ethikrelevanten Themen,
- Einrichtung und laufende Betreuung einer Webseite der Ethikplattform,
- Aufgreifen von etwaigem Diskussionsbedarf hinsichtlich der Arbeit der Ethikkommission der BOKU,
- Weiterentwicklung der Ethikcharta,
- Initiierung und Koordinierung von Forschungsprojekten zu BOKU-relevanten Ethikthemen,

- Diskussion ethischer Aspekte von Forschungsvorhaben auf Anfrage,
- Netzwerken und Austausch mit ähnlich gearteten Einrichtungen an anderen Universitäten oder Forschungsinstitutionen.

§4 Funktionsperiode, Konstituierung, Wahl

1. Die Funktionsperiode der Ethikplattform beträgt, ausgenommen den Fall des § 5 Abs 4, drei Jahre.
2. Vor Entsendung der Mitglieder der Ethikplattform gemäß §5 Abs.1 sind von der Ethikplattform alle Mitarbeiter*innen der BOKU durch die Geschäftsstelle der Ethikplattform von der Möglichkeit zu informieren, für eine neue Funktionsperiode Mitglied der Ethikplattform zu werden.
3. Zu Beginn jeder neuen Funktionsperiode beruft die/der Senatsvorsitzende die konstituierende Sitzung der Ethikplattform ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Die/der Senatsvorsitzende kann sich durch die/den bisherige*n Vorsitzende*n der Ethikplattform vertreten lassen.
4. Die Ethikplattform wählt mit einfacher Mehrheit aus ihren Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und mindestens eine*n Stellvertreter*in (Vorsitz). Die Zusammensetzung und der Vorsitz der Ethikplattform werden unverzüglich zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der BOKU weitergeleitet.

§5 Mitglieder der Ethikplattform

1. Die folgenden Stellen entsenden binnen eines Monats nach Bekanntmachung (§4, Abs. 2) die Mitglieder der Ethikplattform: Rektorat, Senat, Departments, wissenschaftliche Zentren, ÖH-BOKU, Betriebsrat für allgemeines Personal und Betriebsrat für wissenschaftliches Personal.
2. Die laut Abs.1 entsendungsberechtigten Stellen nominieren mittels einer gereihten Liste die auf sie gem. Abs. 3 entfallende Anzahl von Mitgliedern. Alle auf einer Liste genannten Personen sind gleichwertige Mitglieder der Ethikplattform, das Stimmrecht beschränkt sich allerdings nach Maßgabe des Abs.3. auf die erst- bzw. nächstgereichte(n) in einer Sitzung anwesenden Person(en).
3. Die Anzahl der Mitglieder und Stimmen pro entsendender Stelle bestimmt sich wie folgt:
 - a. Rektorat: zwei Mitglieder, eine Stimme,
 - b. Senat: zwei Mitglieder, eine Stimme,
 - c. je Department: fünf Mitglieder, drei Stimmen,
 - d. je wissenschaftlichem Zentrum: zwei Mitglieder, eine Stimme,
 - e. ÖH-BOKU gemäß §32 HSG 2014: fünf Mitglieder, drei Stimmen,
 - f. Betriebsrat des allgemeinen Personals: vier Mitglieder, zwei Stimmen,

- g. Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals: vier Mitglieder, zwei Stimmen.
4. Kommt es aufgrund von Änderungen in der Organisationsstruktur der BOKU zu Änderungen der entsendenden Stellen gemäß Abs. 1, können – in Abstimmung zwischen Ethikplattform, Senat und Rektorat – schon vor Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode (§4 Abs. 1) aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung Umbesetzungen bzw. eine Neukonstituierung vorgenommen werden.
5. Die Mitglieder der Ethikplattform sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge der sie entsendenden Stellen gebunden.

§6 Administration

Die Betrauung des/der Leiter*in der Geschäftsstelle der Ethikplattform mit administrativen Angelegenheiten der Ethikplattform obliegt dem Vorsitz der Ethikplattform. Die Geschäftsstelle der Ethikplattform hat ihren Sitz im Büro des Senats.

§7 Sitzungen und Sitzungstermine

1. Die Ethikplattform tagt mindestens einmal pro Semester.
2. Mindestens drei Mitglieder sind berechtigt, gemeinsam binnen 14 Tagen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
3. Jedes Mitglied der Ethikplattform kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für Sitzungen der Ethikplattform vorschlagen und Anträge einbringen.
4. Zu den Sitzungen der Ethikplattform können von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf Auskunftspersonen und Personen mit administrativer Funktion, die nicht Mitglieder sind, eingeladen werden.

§8 Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter*innen, im Verhinderungsfall von dem als Vertretung gewählten Mitglied, geleitet. Ist auch dieses Mitglied verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung.
2. Die/der Vorsitzende bzw. das die Sitzung leitende Mitglied der Ethikplattform eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Stimmübertragung von verhinderten Mitgliedern. Sie/er erteilt das Wort, moderiert Diskussionen, oder bestimmt ein Mitglied zur Moderation einer Diskussion, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

§9 Beschlusserfordernisse

1. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nominierten Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen

Stimmen erforderlich.

2. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der Gegenstimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
3. Die Beschlussfassung kann entweder in der Sitzung oder im Umlaufweg mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn sich wenigstens drei Mitglieder der Ethikplattform dagegen aussprechen oder eine Fortführung der Diskussion verlangen.
4. Sollten stimmberechtigte Mitglieder einer Liste (§5 Abs. 3) in einer Arbeitssitzung nicht anwesend, oder für einen Umlaufbeschluss nachweislich verhindert sein, dann geht das Stimmrecht auf die nächstgereihten Personen der entsprechenden Liste über.
5. Ist eine entsendende Stelle in einer Arbeitssitzung nicht durch eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern ihrer Liste (§5 Abs 3) vertreten, ist eine Übertragung des Stimmrechts auf Mitglieder einer anderen Liste möglich. Jedes Mitglied verfügt jedoch über höchstens zwei Stimmen.

§10 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokollentwurf mit den wesentlichen Inhalten der Beratungen zu erstellen und an alle Mitglieder der Ethikplattform zu senden.
2. In der darauffolgenden Sitzung ist der Protokollentwurf zu genehmigen.
3. Ausfertigungen des genehmigten Protokolls sind den Mitgliedern der Ethikplattform, dem Rektorat und dem Senat der BOKU zuzuleiten.

§11 Arbeitsformen

1. Die Ethikplattform arbeitet auf Grundlage der von ihr erstellten Arbeitsprogramme und Beschlüsse sowie aufgrund von Anfragen oder Wünschen von Angehörigen der BOKU bzw. ihrer Leitungsgremien.
2. Die Ethikplattform kann Arbeitsgruppen zu spezifischen Themenstellungen einrichten.
3. Zu Treffen der Arbeitsgruppen können bei Bedarf Personen, die nicht Mitglieder der Plattform sind, vom Vorstand zur Teilnahme an der Diskussion eingeladen werden.
4. Diskussionsergebnisse werden möglichst transparent kommuniziert: Alle Diskussionsunterlagen stehen Mitgliedern der Ethikplattform jederzeit online auf der Website der Ethikplattform zur Verfügung (Gruppen-Login erforderlich). In der Regel werden schriftlich erarbeitete und in der Plattform abgestimmte Ergebnisse auf der Website der Ethikplattform veröffentlicht. Stellungnahmen und andere Papiere, die das Ergebnis von Diskussionsprozessen beinhalten, werden an die betroffenen BOKU-Angehörigen sowie an die Universitätsleitungsgremien (Universitätsrat, Rektorat, Senat), die Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z

2 UG 2002), die Professor*innenkurie und die ÖH-BOKU weitergeleitet.

§12 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

1. Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Ethikplattform gebunden.
2. Zu den Obliegenheiten des/der Vorsitzenden gehören:
 - a. Einberufung der Sitzungen der Ethikplattform;
 - b. Erstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern der Ethikplattform;
 - c. Leitung der Sitzungen;
 - d. Berichtswesen;
 - e. Betrauung der Geschäftsstelle mit administrativen Angelegenheiten der Ethikplattform unter Mitwirkung der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - f. Besorgung der laufenden Geschäfte.
3. Die/der Vorsitzende kann Teile ihrer/seiner Geschäfte unter Beibehaltung ihrer/seiner Verantwortlichkeit im Einvernehmen mit der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern an diese/diesen delegieren.

§13 Anwendung sonstiger Verfahrensnormen

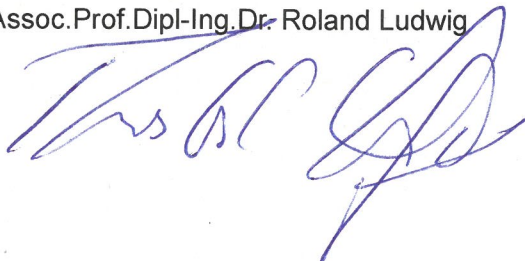
Für Verfahrensschritte, die nicht in anderer Weise oder nur teilweise in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gelten sinngemäß und soweit anwendbar die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat der BOKU in der jeweils geltenden Fassung.

§14 Schlussbestimmung

1. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse von Rektorat und Senat zulässig.
2. Die Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der BOKU in Kraft.

Für den Senat:

Assoc.Prof.Dipl.-Ing.Dr. Roland Ludwig



Für das Rektorat:

Univ.Prof.MMag.Dr. Schulev-Steindl LL.M.

